27. Der Todtschläger.

Ein Knabe ward von einem andern ohnversehens im Spiel mit dem Ball am Auge beschädigt. Ein Verwandter dieses Beschädigten gerieth darüber in den heftigsten Zorn, ergriff jenes Kind, welches das andere beschädigt hatte, und sich gegen ihn unbescheiden verantwortete, bey den Haaren, und schlug und trat es so lange, bis es unter seinen Händen starb. Die Gerichte ließen ihn ins Gefängniß setzen, und ihm ward das Leben durch den Scharfrichter genommen. Denn wer einen Menschen vorsätzlich tödtet, ohne daß es ihm von der Obrigkeit befohlen wird, der muß, andern zum warnenden Beyspiel, wieder sterben; sonst wäre keiner seines Lebens sicher.

Hütet euch vor Zorn, und gebt auch andern nicht Gelegenheit dazu; denn aus Zorn kann Todtschlag entstehen, und du sollst nicht allein nicht tödten; sondern auch keinen Todtschlag veranlassen, oder Gelegenheit dazu geben.

Matth. 5, 21. 22. Spr. Sal. 27, 4.

https://doi.org/10.24355/dbbs.084-202005111106-0